

Bauindustrie und Baugewerbe / Bauhandwerkerschüler

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	169	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	2025-05-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Wochenarbeitszeit beträgt für alle Arbeitnehmer 39 Stunden.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 2 von 39 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Dies gilt für den Fall des Urlaubsverbrauchs nicht, wenn durch gemeinsame Betrachtung mit dem unmittelbar vorangehenden oder anschließenden Durchrechnungszeitraum, wobei jede Urlaubswoche mit 39 Stunden zu bewerten ist, eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden nicht überschritten wird.

169: $39 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 168,87$; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Diese Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit aus den Arbeitszeiteinteilungen gem. lit. a) oder lit. b) und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen innerhalb des Durchrechnungszeitraumes auszugleichen, sofern in der Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat in der schriftlichen Einzelvereinbarung eine Übertragung der Zeitausgleichsstunden in den Zeitraum November bis 31. März nicht vorgesehen ist.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2025 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	KV-Stundenlohn ab 1.5.2025 in €	KV-Monatslohn * ab 1.5.2025 in €	
I. Vizepolier	21,79	3.693,41	
II. Facharbeiter			
a)		21,20	3.593,40
b)		19,30	3.271,35
III. Angelernte Bauarbeiter			
a)		19,29	3.269,66
b)		18,85	3.195,08
c)		18,42	3.122,19
d)		17,94	3.040,83
e)		17,29	2.930,66
IV. Bauhilfsarbeiter	16,44	2.786,58	
V. Lehrlinge			
a)		7,72	1.308,54
b)		11,58	1.962,81
c)		15,44	2.617,08
d)		17,37	2.944,22
e)		15,44	2.617,08
VI. Praktikanten			
a)		5,79	981,41
b)		9,65	1.635,68

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2025 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2025 Stundenlohn in €	
I.	Vizepolier	
(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	21,79	
II.	Facharbeiter	
(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)		
a)	Vorarbeiter	21,20
b)	Facharbeiter	19,30
III.	Angelernte Bauarbeiter	
(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.		
a)	Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittelführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter, Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen, Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	19,29
b)	Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	18,85
c)	Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	18,42
d)	Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohntafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	17,94
e)	Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,29
IV.	Bauhilfsarbeiter	16,44
VI.	Lehrlinge	
a)	im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	7,72
b)	im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,58
c)	im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,44
d)	im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,37
e)	Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,44
VII. Praktikanten		
a)	Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	5,79
b)	Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	9,65

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2024 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	KV-Stundenlohn ab 1.5.2024 in €	KV-Monatslohn * ab 1.5.2024 in €	
I. Vizepolier	21,22	3.596,79	
II. Facharbeiter			
a)		20,64	3.498,48
b)		18,79	3.184,91
III. Angelernte Bauarbeiter			
a)		18,78	3.183,21
b)		18,35	3.110,33
c)		17,94	3.040,83
d)		17,47	2.961,17
e)		16,84	2.854,38
IV. Bauhilfsarbeiter	16,01	2.713,70	
V. entfällt			
VI. Lehrlinge			
a)		7,52	1.274,64
b)		11,27	1.910,27
c)		15,03	2.547,59
d)		16,91	2.866,25
e)		15,03	2.547,59
VII. Praktikanten			
a)		5,64	955,98
b)		9,40	1.593,30

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.05.2023 · Vollständige Tabelle · Großformat

Beschäftigungsgruppe	KV-Stundenlohn ab 1.5.2023 in €	KV-Monatslohn * ab 1.5.2023 in €	
I. Vizepolier	19,80	3.356,10	
II. Facharbeiter			
a)		19,26	3.264,57
b)		17,54	2.973,03
III. Angelernte Bauarbeiter			
a)		17,53	2.971,34
b)		17,13	2.903,54
c)		16,74	2.837,43
d)		16,30	2.762,85
e)		15,72	2.664,54
IV. Bauhilfsarbeiter	14,94	2.532,33	
V. entfällt			
VI. Lehrlinge			
a)		7,02	1.189,89
b)		10,52	1.783,14
c)		14,03	2.378,09
d)		15,79	2.676,41
e)		14,03	2.378,09
VII. Praktikanten			
a)		5,26	891,57
b)		8,77	1.486,52

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.